

GR_GERICHTE S 2019 144 vom 25. August 2020

GR Gerichte, 2020-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2019_144

FR: GR_GERICHTE S 2019 144 du 25 août 2020

IT: GR_GERICHTE S 2019 144 del 25 agosto 2020

Regeste

IV-Rente | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 8

Insgesamt resultiert bei einem unbestritten gebliebenen Valideneinkommen von CHF 96'617.20 und einem (gestützt auf die Tabelle TA1 der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung [LSE] 2016 für Tätigkeiten auf dem Kompetenzniveau 1 im privaten Sektor für Frauen ermittelten) Invalideneinkommen von CHF 33'540.40 (= CHF 4'363.-- x 12 : 40 x 41.7 x 1.003995 x 1.01 x 1.01 x 0.60; umgerechnet auf die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 41.7 Stunden und aufindexiert auf das Jahr 2019) ein Invaliditätsgrad von 65.29 %, womit die IV-Stelle den Rentenanspruch zu Recht

- 25 - per 1. Januar 2020 auf eine Dreiviertelsrente herabgesetzt hat (vgl. Art. 28 Abs. 2 IVG). Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet, weshalb sie abzuweisen ist.

E. 9

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen aus der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von CHF 200.-- bis CHF 1'000.-- festgelegt. Bei Fällen wie dem vorliegenden, in denen ein durchschnittlicher Aufwand entstanden ist, setzt das Gericht die Kosten in Berücksichtigung des bundesrechtlichen Kostenrahmens auf CHF 700.-- fest. Aufgrund des Verfahrensausganges gehen diese zu Lasten der Beschwerdeführerin. Der obsiegenden IV-Stelle steht kein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu (vgl. Art. 61 lit. g ATSG e contrario). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.